erkannten Enteignungsrechtes giebt jener Verfassungsartikel keine Veranlassung und es ist dieselbe um so weniger zu adoptiren, als bekanntlich sonst überall beide Expropriationsarten als zuslässig betrachtet werden.

4. Und was endlich den letzten Beschwerdepunkt betrifft, daß das angesochtene Gesetz auch den in Art. 17 der Kantonsversassung ausgestellten Grundsatz der Trennung der Gewalten verletze, so enthält weder die Versassung noch die Gesetzgebung des Kantons Glarus eine Bestimmung, wonach die Anwendung des in Art. 7 der Kantonsversassung ausgesprochenen Prinzips in allen Fällen den Verwaltungsbehörden zugewiesen und der Weg der Gesetzgebung ausgeschlossen wäre, noch folgt eine solche ausschließliche Kompetenz dieser Behörden aus der Natur der Sache. Vielmehr ist befannt, daß in mehreren Kantonen die Entscheidung der Frage, ob ein die Expropriation rechtsertigender Fall vorliege, der gesetzgebenden Behörde übertragen ist. Für den vorliegenden Fall erklärt übrigens das angesochtene Gesetz die Expropriation nur im Prinzip zulässig und überläßt die Aussührung den Administrativbehörden.

Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Die Beschwerde ist als unbegründet abgewiesen.

113. Urtheil vom 29. November 1878 in Sachen Ullmer und Mitbetheiligte.

- A. Die Generalversammlung der Berner Handelsbank beschloß in ihrer außerordenklichen Sitzung vom 18. Mai 1878 eine Revision ihrer Statuten, wodurch letztere u. A. in folgenden Punkten verändert wurden:
- 1. Der Nominalwerth der bis jetzt ausgegebenen 6000 Aftien wird von 500 auf 250 Fr. herabgesetzt. Die Aftionäre haben dieselben gegen neue Aftien zu 250 Fr. auszutauschen.
- 2. Aus dem Betriebskapital der Gesellschaft werden Aktiven im Belaufe von 1 1/2 Millionen Franken, welche gegenwärtig

nicht liquid find und ohne Berlust nicht liquidirt werden können, ausgeschieden und auf einen besondern Conto gesetzt.

- 3. Um das Betriebskapital wieder auf seine frühere Höhe von 3 Millionen Franken zu bringen, werden 6000 neue Aktien zu je 250 Fr. ausgegeben, welche mit den alten gleichmäßigen Antheil am gesammten Eigenthum, Gewinn oder Verlust der Gesellschaft haben.
- B. Gegen diese Statutenrevision reichten mehrere bisherige Aftionäre beim bernischen Regierungsrathe Beschwerde ein, indem fie namentlich geltend machten, die Berabfegung bes Dominalbetrages der alten Aktien und die Gleichberechtigung der neuen Aftien an dem auf einen besondern Conto gesetzten Bermogen enthalte eine Berletzung ihrer Gigenthumsrechte und bamit eine Berletung bes Art. 83 ber Kantonsverfassung. Allein ber Regierungsrath ertheilte ben neuen Statuten die von der Befellschaft nachgesuchte gesetliche Genehmigung und wies die Beschwerdeführer, soweit sie sich in wohlerworbenen Rechten verlett glauben, auf ben Weg des Civilprozesses. Der bom 10. Juli b. J. batirte Beschluß beruht im Wefentlichen auf folgender Begründung: Eine Verlegung bes Art. 83 ber bernischen Staatsverfassung könne in dem Vorgeben der Generalversammlung nicht erblickt werden, indem jene Verfassungsbestimmung nur den Sinn habe, gegen Eingriffe der Staatsgewalt in die wohlerworbenen Rechte ber Burger Schut zu gewähren, und fich nicht auf Berletzung von Privatrechten der Privaten oder Gesellschaften unter fich beziehe. Die Frage, ob die Generalversammlung ihre materielle Kompetenz überschritten und Sonderrechte der Aftionäre verlett habe, sei als Anstand zwischen ben Aftionären und der Gesellschaft von dem Appellations - und Kassationshofe als Schiedsgericht zu beurtheilen und nicht vom Regierungsrathe anläflich der Sanktion, welche diesen Rechtsweg auch nicht abichneiben fonne.
- G. Ueber diesen Beschluß beschwerten sich Dr Ullmer für sich und im Namen von drei andern Aktionären der bernischen Handelsbank, sowie F. Wanger und C. Taglieb in Bürich, indem sie das Begehren stellten, daß der Beschluß ausgehoben und die bernische Regierung angewiesen werde, die ertheilte Sanktion

zurückuziehen. In der Begründung dieses Begehrens wird vorerst nachzuweisen gesucht, daß die Statutenrevision wirklich eine Verlekung moblerworbener Rechte und daher eine Verletung des Art. 83 der bernischen Kantonsverfassung enthalte und im Weitern bemerkt: Der in dieser Berfassungsbestimmung tategorisch lautende Sat: "Alles Gigenthum ist unverletlich," gelte nicht nur für die Gerichte, sondern auch für alle Berwaltungsbehörden; alle diese Behörden haben denselben innerhalb des Kreises ihrer Amtsthätigkeit zu beachten und anzuwenden, beziehungsweise zu prüfen, ob er zufolge einer ihrem Entscheide unterlieaenden Beschwerde verlett worden sei. Gesett aber auch, es habe ber Regierung nicht obgelegen, die Statuten vom Standpunkt ber Berfaffung aus zu prufen, so hatte boch wenigstens erwartet werden durfen, fie werde die Sanktion erst ertheilen, nachdem sie den Verwaltungsrath angewiesen, vorerst die gegen Die Genehmigung erhobenen Ginsprachen auf gutlichem ober rechtlichem Wege zu beseitigen. Eventuell sei der Verwaltungsrath ber Berner Handelsbank wenigstens anzuhalten die Rolle des Alägers zu übernehmen.

- D. Der Regierungsrath des Kantons Bern und der Verwaltungsrath der Berner Handelsbank trugen auf Abweisung der Beschwerde an, im Wesenklichen gestützt auf die Begründung des angesochtenen Beschlusses und folgende weitere Gründe:
- 1. Die Regierung habe durch die Sanktion der Statuten die Frage, ob durch dieselben Privatrechte der Aktionäre verletzt werden, gar nicht entschieden, sondern deren Entscheidung dem kompetenen Gerichte überwiesen.
- 2. Wenn man annehme, die Unverletslichkeit des Eigenthums in Art. 83 der bernischen Staatsversassung habe auch den Sinn, daß der Staat das Eigenthum gegen Berletzungen durch Private zu schützen verpslichtet sei, so werde dasselbe eben durch die Civilgerichte geschützt und verwechseln Beschwerdesührer die aus einer solchen Auslegung der Versassung sich ergebende Aufgabe des Staates mit der besondern Aufgabe der Regierung. Eine versassungsmäßige Pslicht der Regierung, bei der Ertheilung von Statutengenehmigungen die Frage zu prüsen und zu entscheiden, ob durch die Statuten wohlerworbene Rechte der Attionäre versletzt werden, bestehe nicht.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

- 1. Es ist allerdings kein zwingender Grund vorhanden, den Art. 83 der bernischen Kantonalversassung, welcher die Unverletzlichkeit des Eigenthums garantirt, nur dahin aufzusassen, daß er lediglich das Eigenthum gegen Eingriffe des Staates in dem Sinne schützen wolle, daß Expropriationen nur gegen vollständige und wenn möglich vorherige Entschädigung stattsinden dürfen. Vielmehr ist in demselben auch die Verpslichtung des Staates zu sinden, dem Eigenthum gegen Verletzungen durch Private Schutz zu gewähren.
- 2. Allein die Institution, durch welche der Staat diese Aufgabe erfüllt, sind die Gerichte und zwar, je nachdem es sich um strafbare oder nicht strafbare Eingriffe in wohlerworbene Privatrechte handelt, die Straf- oder Civilgerichte. In den Kreis der Amtsthätigkeit ber Verwaltungsbehörden fällt ber Schut ber Privatrechte gegen Gingriffe von Privaten in der Regel nicht und insbesondere mangelt im vorliegenden Falle jeder Nachweis, daß nach ber bernischen Gesetzebung in Fällen, wie ber vorliegende, ber Regierungsrath diejenige Behörde sei, welche Aktionären, die behaupten, durch Beschlusse der Generalversammlung in ihren Rechten verlett worden zu sein, gegen folche Verletungen Hulfe zu gewähren habe. Im Gegentheil ist nach der ausdrücklichen Borichrift bes Art. 37 bes bernischen Gesetes über die Attiengesellschaften vom 27. November 1860 ber Regierungsrath nur jur Erledigung von folden Beschwerben von Aftionaren betref= fend Berletung von Vorschriften ber Gesetze oder Gesellschaftsstatuten und Beeinträchtigung wohlerworbener Rechte guständig, welche nicht einen in die Kompetenz des ordentlichen Civilrichters oder eines Schiedsgerichtes fallende burgerliche Rechtsstreitigkeit zum Gegenständ haben. Im vorliegenden Falle handelt es sich aber gang evident um eine privatrechtliche Streitigfeit gwischen der Gesellschaft und einzelnen Attionären und hat daber ber bernische Regierungsrath die Refurrenten mit Recht an die Civilgerichte resp. bas in ben Statuten vorgesehene Schiedsgericht verwiesen.
- 3. Darüber, ob der Regierungsrath nicht wenigstens die Genehmigung der Statuten bis nach Austrag der Sache durch die Gerichte hätte verschieben sollen, steht dem Bundesgerichte keine

Rognition zu und ebensowenig ist dasselbe im Falle, der Rekursbeklagten die Alägerrolle zuzuweisen, da in beiden Richtungen jedenfalls nicht die Verletzung von Versassungsbestimmungen in Frage steht. Uebrigens haben Rekurrenten den Nachweis nicht einmal versucht, daß nach bernischem Rechte die Unbegrünbetheit ihrer Beschwerde eine Vorbedingung der Genehmigung der Statutenänderung durch die Regierung sei.

Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Die Beschwerde ist als unbegründet abgewiesen.

114. Urtheil vom 15. November 1878 in Sachen bes Bezirkes Küßnacht.

A. Am 6. März 1878 brannte in Rugnacht die Scheune eines Anton Dober nieder, mas den dortigen Bezirksammann veranlaßte, eine strafrichterliche Untersuchung einzuleiten und am 12. al. Mts. einen Joseph Ulrich als der Brandstiftung verdächtig zu verhaften. Am 17. März d. J. überwies die Untersuchungskommission des Bezirkes Küfinacht den Kall der Staatsanwaltschaft und diese leitete benselben an das Kantonsverhöramt. Nach durchaeführter Untersuchung stellte die Staatsanwaltschaft beim Rriminalgericht den Antrag, es sei Ulrich freizusprechen und bemselben für die ausgestandene Saft eine angemessene Entschädigung zu entrichten; die erlaufenen Rosten habe der Bezirk Rugnacht bem Staate zu vergüten. Das Kriminalgericht sprach hierauf am 25. April ben Ulrich wirklich frei und sprach bemselben eine Entschädigung von 400 Fr. zu, wovon die eine Hälfte ber Kanton und die andere Salfte der Bezirk Rugnacht zu tragen habe, und legte die Rosten dem Staate auf. Gegen dieses Urtheil ergriff die Staatsanwaltschaft die Appellation, indem fie bas Begehren stellte, daß Rosten und Entschädigung bem Bezirke Rußnacht überbunden werden. Allein das Kantonsgericht bestätigte am 7. Juni d. J. ben erstinstanzlichen Entscheid, indem es fich in der Begründung seines Urtheils folgendermaßen aussprach:

Es gehe aus den Aften hervor, daß der Bezirk Küßnacht den Prozeß aufgenommen, eingeleitet und dem Spezialverhöramt zugewiesen habe, wogegen von der Staatsanwaltschaft nicht rekurirt und der Prozeß somit in die kantonale Untersuchungssphäre eingetreten sei; laut Uebung und Vorschrift sallen nun bei freisprechenden Urtheilen die Kosten dem Staate zur Last; ebenso sei in analoger Anwendung auch die Entschädigungsquote an den freigesprochenen Beklagten von dem Staate zu tragen.

B. Ueber dieses Urtheil, soweit dasselbe die Hälfte der dem Ulrich zugesprochenen Entschädigung dem Bezirke Küßnacht aufzlegt, beschwerte sich der Bezirksrath beim Bundesgerichte, unter der Behauptung, dasselbe enthalte eine flagrante Versassungsverzletzung. Zur Begründung führte derselbe an:

- 1. Der Bezirk Küßnacht dürse mit dem Bezirksammannamte und der dortigen Ueberweisungskommission, die im vorliegenden Falle strafrichterliche Funktionen ausgeübt haben, nicht identisizirt und für diese Funktionen nicht verantwortlich gemacht werden. Denn nach § 90 der schwyzerischen Versassung sei der Bezirksammann Stellvertreter des Regierungsrathes und habe als solcher auch die Pflicht der Ueberweisung und Klagerhebung bei Verdrechen und Vergehen, indem nach § 1 der schwyzerischen Strasprozesordnung alle Verbrechen und Vergehen von Amteswegen versolgt werden. Das Vezirksammannamt Küßnacht habe also in concreto gemäß §§ 93 und 94 der St. P. D. nicht für den Bezirk, sondern im Namen des Staates gehandelt. Ebensosei die Ueberweisungskommission des Bezirkes Küßnacht eine staatliche Institution. (§§ 55 und 56 der St. P. D. und Zusat zu § 305 derselben.)
- 2. Allein wenn sogar der Bezirk Küßnacht für Verfügungen des Bezirksamtes und der Ueberweisungskommission verantwortlich wäre, so liege gleichwohl eine Verfassungsverletzung und zwar des Art. 5 der schwhzerischen Verfassung vor, welcher sage, daß Niemand seinem verfassungsmäßigen Richter entzogen werden dürfe, und woraus sich mit logischer Konsequenz ergebe, daß Iedermann, sowohl in Civil- wie in Strafsachen, sobald es sich um seine eigenen Rechte und Interessen handle, verlangen dürfe, nicht ungehört verurtheilt zu werden. Im Strafsall Ulrich sei aber der